

Hinweis: Die Lesefassung dient lediglich zur besseren Lesbarkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die bis Juli 2026 im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben und ab 1. August 2026 unter der Internetadresse www.eisleben.eu, Startseite, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemachten Satzungen und Änderungen.

Entwurf nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben

Neufassung vom 16.09.2016*- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9/2016 am 24.09.2016
unter Einarbeitung der:

1. Änderung vom 04.02.2025 - Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2025 am 26.02.2025
2. Änderung vom 08.10.2026 - Bereitstellungstag unter www.eisleben.eu

* Datum ist jeweils der Tag der Beschlussfassung im zuständigen Gremium.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Marktflächen zum Feilbieten von Waren werden Standgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Marktstandgebühr auf dem Wochenmarkt ist die Frontlänge des Verkaufsstandes mit einer maximalen Tiefe von 3,0 Metern.

Als Verkaufsstand gelten auch Tische, Wagen sowie Flächen auf und über dem Erdboden, von denen Waren feilgeboten werden. Gegenstände, die den Verkaufsstand seitlich überragen, werden der Länge des Standes zugerechnet.

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr wird für jeden Markttag erhoben.
- (2) Unbesetzt.
- (3) Die Standgebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter 3,50 Euro.
Die Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten ist umsatzsteuerfrei.
- (4) Bei der stundenweisen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (5) Der Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben kann Ausnahmen von dieser Gebührensatzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Markthändler oder, bei dessen Abwesenheit, sein Beauftragter.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Standgebühr für den Benutzer eines Tagesstandplatzes ist gegen Quittung markt täglich an den Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte zu zahlen. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes aufzubewahren und dem Beauftragten des Eigenbetriebes Märkte auf Verlangen vorzuzeigen. Die Standgebühr entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme des Stellplatzes.
- (2) Die Standgebühr für den Benutzer eines Dauerstandplatzes wird monatlich in Rechnung gestellt und ist am 15. jeden Monats fällig. Es wird eine Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen gestellt. Grundlage bildet die Zulassung.
- (3) Für Benutzer eines Dauerstandplatzes gilt der Standplatz auch an solchen Tagen als in Anspruch genommen, an denen der Standinhaber den Stand nicht einnimmt. Eine Abmeldung gilt nur mit Krankenschein oder bei einer Unwetterwarnung, dann wird kein Standgeld berechnet.

§ 6 Stromkosten

- (1) Stromkosten sind durch die Standgebühren nicht abgegolten und werden gesondert beim Vorhandensein eines Zwischenzählers nach dem Stromverbrauch erhoben. Zum verbrauchten Strom wird eine Anschlusspauschale in Höhe von 2,50 Euro (Netto) fällig. Der Strompreis basiert auf dem durch den Stromanbieter erhobenen Kilowattstundenpreis.
- (2) Ist kein Zwischenzähler vorhanden, werden die Stromkosten pauschal erhoben. Dabei fallen 2,50 Euro (Netto) auf die Anschlusspauschale und 2,50 Euro (Netto) auf den möglichen Stromverbrauch.
- (3) Sollte eine Differenz zwischen dem abgelesenen Stromverbrauch (Zähler) und dem durch Zwischenzähler und Pauschale ermittelten Stromverbrauch entstehen, ist der Eigenbetrieb Märkte berechtigt, die Ursachen zu suchen und gegebenenfalls den Kilowattstundenpreis bzw. die Pauschale anzupassen.
- (4) Änderungen des Strompreises durch den Anbieter berechtigen den Eigenbetrieb Märkte ebenfalls, diesen Strompreis mit dem Tag der Änderung an den Markthändler weiterzugeben.

§ 7 Inkrafttreten